



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend,
Familie und Integration

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/4944

über den Vollzug der Maßregeln der Bese-
rung und Sicherung sowie der einstweiligen
Unterbringung (Bayerisches Maßregelvoll-
zugsgesetz - BayMRVG)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Margare- te Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/5080

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz -
BayMRVG
(Drs. 17/4944)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/5299

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz
(Drs. 17/4944)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Angeli- ka Weikert, Franz Schindler, Kath- rin Sonnenholzner u.a. SPD

Drs. 17/6016

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz
(Drs. 17/4944)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Josef Zellmeier, Kers- tin Schreyer-Stäblein u.a. CSU

Drs. 17/6017

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz
(Drs. 17/4944)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Än-
derungen durchgeführt werden:

1. Art. 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Um die Entlassung vorzubereiten, wirkt
die Maßregelvollzugseinrichtung darauf hin,
dass der untergebrachten Person bei Bedarf
nachsorgende ambulante Betreuung und Be-
handlung, insbesondere auch durch foren-
sisch-psychiatrische Ambulanzen, zur Verfü-
gung stehen werden.“

2. In Art. 48 Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„²In besonderen Fällen kann die Leitung der
Maßregelvollzugseinrichtung auch einem psy-
chologischen Psychotherapeuten oder einer
psychologischen Psychotherapeutin möglich-
st mit forensischer Zusatzqualifikation übertra-
gen werden.“

3. In Art. 49 Abs. 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„²Anordnungen von Behandlungsmaßnahmen
nach Satz 1 Nr. 2 sind im Fall des Art. 48 Abs.
1 Satz 2 vom ranghöchsten Arzt oder von der
ranghöchsten Ärztin in Abstimmung mit der
Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zu
treffen.“

4. Art. 49 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ist die Leitung der Maßregelvollzugsein-
richtung nicht rechtzeitig erreichbar, dürfen
die Entscheidungen nach Abs. 2 auch von ei-
nem hiermit beauftragten Arzt oder einer
hiermit beauftragten Ärztin der Maßregelvoll-

zugseinrichtung oder einem hiermit beauftragten psychologischen Psychotherapeuten oder einer hiermit beauftragten psychologischen Psychotherapeutin der Maßregelvollzugseinrichtung getroffen werden; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Bei Gefahr in Verzug dürfen die Anordnungen in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 bis 11 auch von anderen Beschäftigten getroffen werden; im Fall des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist die Zustimmung eines Arztes oder einer Ärztin, in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, 7 bis 11 ist die Zustimmung eines Arztes oder einer Ärztin oder eines psychologischen Psychotherapeuten oder einer psychologischen Psychotherapeutin unverzüglich einzuholen. ³Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ist unverzüglich zu unterrichten.“

Berichtersteller zu 1. und 5.: **Joachim Unterländer**
 Berichterstellerin zu 2.: **Kerstin Celina**
 Berichterstellerin zu 3.: **Gabi Schmidt**
 Berichterstellerin zu 4.: **Angelika Weikert**
 Mitberichterstellerin zu 1. und 5.: **Angelika Weikert**
 Mitberichtersteller zu 2,3 u. 4: **Joachim Unterländer**

Bericht:

Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration federführend zugewiesen.

Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Gesundheit und Pflege und der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

1. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/5080, Drs. 17/5299, Drs. 17/6016 und Drs. 17/6017 in seiner 30. Sitzung am 16. April 2015 und in seiner 31. Sitzung am 23. April 2015 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5080 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5299 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6016 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6017 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

2. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/5080, Drs. 17/5299, Drs. 17/6016 und Drs. 17/6017 in seiner 68. Sitzung am 20. Mai 2015 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5080 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5299 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6016 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6017 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Gesundheit und Pflege hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/5080, Drs. 17/5299, Drs. 17/6016 und Drs. 17/6017 in seiner 26. Sitzung am 9. Juni 2015 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5080 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5299 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6016 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6017 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/5080, Drs. 17/5299, Drs. 17/6016 und Drs. 17/6017 in seiner 37. Sitzung am 25. Juni 2015 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 53a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „§ 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 539)“ durch die Worte „§ 2 Nr. 55 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „§ 1 Nr. 169 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286)“ durch die Worte „Art. 10b Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 178)“ ersetzt.
2. In Art. 54 Abs. 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2015“ und in Abs. 2 als Datum des Tages vor Inkrafttreten der „31. Juli 2015“ eingesetzt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5080 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5299 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6016 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6017 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Joachim Unterländer
 Vorsitzender